





Darüberhinaus wären alle Eingriffe zu unterlassen, die mit der angegebenen Nutzung nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere das Umbrechen, Ausheben von Gräben und andere Erdarbeiten, die die Vegetationsdecke zerstören oder einen raschen Abfluß des Wassers bewirken, das Abbrennen, Beweiden, Aufforsten und das Einbringen von Abfällen und überhaupt Stoffen irgendwelcher Art.

2. Die forstliche Nutzung darf nur im bisherigen Umfang durchgeführt werden. Bei Aufforstungen sind nur standortentsprechende Holzarten zu verwenden (keine Kulturpappeln).

II. Gemäß Tarifpost A Ziffer 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung wird eine Verwaltungsabgabe von S 50,-- vorgeschrieben, welche binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zur Einzahlung zu bringen ist.

#### Begründung

I. Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder solche, die aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die besondere Bedeutung aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen geht aus dem Gutachten des Sachverständigen für Angelegenheiten des Naturschutzes, Dr. Kraus, wie nachstehend hervor:

"Die durch Grundwasseraustritte entstandenen Wiesenmoore in der Umgebung von Moosbrunn sind seit langem durch ihren Reichtum an seltenen Pflanzen und als Brutgebiet von in Mittel- und Westeuropa vom Aussterben bedrohten Vogelarten bekannt; sie beherbergen auch einen in ganz Europa nur mehr an wenigen Stellen vorkommenden Schmetterling und die in den letzten Jahren intensivierete entomologische Forschung der nassen Wiesen hat weitere sehr bemerkenswerte Arten erbracht. Die Gegend von Moosbrunn besitzt auch für die Lehre und Forschung verschiedener Institute der Wiener Hochschulen große Bedeutung als Exkursionsgebiet und für die Beschaffung von Untersuchungsmaterial. Da sich diese Wiesen in der Nähe einer Großstadt



befinden und in einer Ebene liegen, die heute schon zum allergrößten Teil intensiv landwirtschaftlich genutzt und immer mehr verbaut wird, ist es ein Gebot der Stunde, wenigstens Teile von ihnen für die Zukunft zu erhalten.

Solche Oasen einer reicheren Tier- und Pflanzenwelt im Wiener Becken könnten auch einen Beitrag zur Gesunderhaltung der Landschaft dieses Gebietes leisten.

Zur Erhaltung der derzeitigen Flora und Fauna braucht die Nutzung dieser Flächen zur Heu- und Streugewinnung nicht eingestellt werden, es dürften aber keine künstlichen oder natürlichen Düngemittel angewendet werden. Darüberhinaus wären alle Eingriffe zu unterlassen, die mit der angegebenen Nutzung nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere das Umbrechen, Ausheben von Gräben und andere Erdarbeiten, die die Vegetationsdecke zerstören oder einen rascheren Abfluß des Wassers bewirken, das Abbrennen, Beweiden, Aufforsten und das Einbringen von Abfällen und überhaupt Stoffen irgendwelcher Art.

Das Naturdenkmal umfaßt hauptsächlich eine Quellmulde, die sogenannte "Brunnlust", die von zahlreichen kleinen Gerinnen durchzogen ist. Pflanzensoziologisch besteht dieses Wiesenmoor aus Schoeneten und Molinieten, gegen die Piesting zu geht es in einen Bruchwald über. In diesem könnten die Besitzer eventuell eine gewisse Holznutzung weiterhin durchführen, doch dürften keine Aufforstungen dieser Flächen mit standortsfremden Bäumen, insbesondere Kulturpappeln, erfolgen. Die "Brunnlust" ist schon seit langem durch das Auftreten von Pflanzen bekannt, die sonst im Gebirge vorkommen und deshalb in der warmen, niederschlagsarmen Ebene des südlichen Wiener Beckens als Eiszeitrelikte gedeutet werden müssen. Es handelt sich um das Alpenfettkraut (*Pinguicula alpina*), das Pyrenäen-Löffelkraut (*Cochlearia pyrenaica*) und den Sumpf-Tarant (*Swertia Perennis*). Weitere durch Seltenheit und vielfach auch schöne Blüten bemerkenswerte Pflanzen des Gebietes sind: Sibirische Schwertlilie (*Iris sibirica*), Sumpfgladiole (*Gladiolus palustris*), Sibirischer Lauch (*Allium sibiricum*), die Orchideen Sumpfstendel (*Epipactis palustris*), Sumpfknapenkraut (*Orchis palustris*), Fleischrotes Knabenkraut (*O. incarnata*), Traunsteiners Knabenkraut (*O. traunsteineri*), Helmknabenkraut (*O. militaris*) und die Trollblume (*Trollius europaeus*) sowie die Mehlprimel (*Primula farinosa*).



In den im Frühjahr regelmäßig überschwemmten Muldenlagen entlang der Piesting finden sich große Scharen von durchziehenden Wasser- und Sumpfvögeln, von denen viele bereits auf der Roten Liste der vom Aussterben bedrohten Vogelarten Österreichs stehen. Dazu zählen v.a. der Gr. Brachvogel, die Uferschnepfe, die Bekassine und der Wachtelkönig, Arten, die in diesem Gebiet in wenigen Paaren auch regelmäßig brüten. Überdies sind in manchen Jahren auch der Rotschenkel, Rohr- und Wiesenweihen, Schwarzmilan und Raubwürger brutverdächtig anzutreffen, während die bereits historischen Brutplätze von Stelzenläufer und Sumpfohreule im letzten Jahrzehnt nicht mehr bestätigt werden konnten. In gesicherten Populationen brüten jedoch Knäk- und Löffelente, Teich- und Tüpfelsumpfhuhn, Schafstelze, Rohr-, Schlag- und Feldschwirl, Schilf-, Sumpf-, Teich- und Drosselrohrsänger, Gelbspötter, Braun- und Schwarkehlchen, Grau- und Rohrammer, Beutelmeise und auch das Blaukehlchen kann nicht ausgeschlossen werden.

Aus der äußerst gefährdeten Gruppe der Amphibien und Reptilien muß das sporadische Auftreten der bereits als ausgestorben vermuteten Wiesenotter herausgestrichen werden. Daneben kommen im Gebiet noch Schling-, Würfel- und Ringelnatter vor und auch von der Bergeidechse bestehen in dieser Gegend isolierte Niederungspopulationen. Teich- und Kamm-Molch, Wechsel- und Knoblauchkröte sowie Laubfrosch sind weitere für das Gebiet typische Vertreter dieser Gruppe.

Aus den oben erwähnten Tatsachen läßt sich ersehen, welche enorme Bedeutung dieses Gebiet für die heimische Fauna und Flora hat und daher auch für die Wissenschaft unersetzbar ist. Aus diesem Grund wird auch verständlich, warum die Wiesenmoore um Moosbrunn erklärte Exkursionsziele in- und ausländischer Universitätsinstitute sind, deren gesicherter Fortbestand geradezu ein nationales Anliegen für das Land Österreich sein muß."

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde von Grundeigentümern eingewendet, daß es sich bei der "Brunnlust" um kein Naturgebilde wie im NÖ Naturschutzgesetz vorgesehen, handelt. Dem kann entgegengehalten werden, daß aus dem Sachverständigengutachten vom 19. Juli 1982 hervorgeht, daß das Gebiet eine enorme Bedeutung der heimischen Fauna und Flora hat und für die Wissenschaft unersetzbar ist.



Weiters wurde von den Grundstücksbesitzern eingewendet, daß bei Inbetriebnahme der 3. Wiener Wasserleitung ein Absinken des Grundwasserspiegels zu befürchten ist, und somit das Wiesengebiet verlorengeht.

In diesem Falle müßten diese Wiesen nach Meinung der Besitzer zur bessern Bearbeitung umgebrochen werden. Dieser Ansicht steht das Sachverständigengutachten vom 17. Jänner 1983 entgegen, woraus zu entnehmen ist, daß die Wasserentnahme durch die 3. Wiener Wasserleitung nicht aus oberflächennahen Grundwasserhorizonten, sondern aus tiefliegenden erfolgen wird.

Das Gutachten von Herrn Dr. Kraus vom 17. Jänner 1983 wurde den einzelnen Grundbesitzern, der Gemeinde Moosbrunn, dem Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herr Vortr. Hofrat Dipl. Ing. Kolb und der Bezirksforstinspektion der <sup>Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung</sup> ~~der~~ <sup>mittels Gleichschrift</sup> vom 22. Februar 1983 neuerlich nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Hiezu hat der Herr Bürgermeister der Gemeinde Moosbrunn dahingehend Stellung genommen, daß eine Erklärung der "Brunnlust" zum Naturdenkmal erst nach Vorliegen eines Ergebnisses eines weiteren Pumpversuches ins Auge zu fassen wäre.

Herr Kammerrat Karl Frühling hält als Grundbesitzer eine Zustimmung zur Naturdenkmalerklärung für möglich, wenn der Wierauf des Naturdenkmals "Brunnlust" nach Absinken des Grundwasserspiegels ohne gesonderten Antrag an die Behörde durchgeführt wird.

Zu diesen Einwendungen stellt die Naturschutzbehörde fest, daß es sich nach den vorliegenden Gutachten beim Wiesenmoorgebiet "Brunnlust" um ein Naturgebilde handelt, daß aus wissenschaftlichen und kulturellen Gründen zum Naturdenkmal von der Behörde erklärt werden kann.

Ein neuerlicher Pumpversuch würde die bescheidmäßige Naturdenkmalerklärung nicht beeinflussen, da die derzeitigen Umstände im hieramtlichen Verfahren Anwendung finden, umso mehr da das NÖ Naturschutzgesetz dazu zu dienen hat, daß die Natur in ihrer Erscheinungsform erhalten bleibt. Eine Schutzbestimmung hiezu stellt die Erklärung zum Naturdenkmal insofern dar, daß in solchen Bescheiden bestimmte sichernde Maßnahmen zur unversehrten Erhaltung desselben vorgeschrieben werden.



Die Naturdenkmalserklärung kann somit zumindest dazu beitragen, daß die Erhaltung eines Naturgebildes zumindest so lange gegeben ist, als dieses als gestaltendes Element, aus kulturellen und wissenschaftlichen Gründen Bedeutung hat.

Im § 9 Abs. 8 Zif. 1 ist vorgesorgt, daß die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen ist, wenn eine wesentliche Änderung der Eigenschaften die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist.

Außerdem wird bemerkt, daß nach Rechtskraft dieses Bescheides ein Ansuchen auf Entschädigung oder Einlösung von Grundstücken beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, eingebracht werden kann. II. Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe ist in der NÖ Verwaltungsabgabenverordnung begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Eine Berufung ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Dieser Bescheid ergeht ferner an die folgenden, am Verfahren beteiligten Parteien (§ 8 AVG), für welche obige Rechtsmittelbelehrung in gleicher Weise gilt:

1. Frau Christine Tögel, 2440 Moosbrunn 44, betreffend die Parzelle Nr. 784/2,
2. den Österr. Stiftsverband, angeschlossen dem Wildlife Found, 1160 Wien, Feßgasse 17, betreffend die Parzelle Nr. 801,
3. Frau Anna und Herrn Friedrich Nagy, 2440 Moosbrunn 17, betreffend die Parzellen Nr. 802/1, 802/2 und 802/3,
4. den Österr. Naturschutzverband, Landesstelle Niederösterreich, 1010 Wien, Herreng. 9, betreffend die Parzellen Nr. 803/1, 803/2, 803/3, 804/1, 804/2, 804/3, 805/1, 805/3, 807/1, 809/1 und 809/2,



5. Herrn Karl Frühling, 2440 Moosbrunn, Hauptstr. 54, betreffend die Parzellen Nr. 800/1, 800/2, 806/1, 806/2, und 806/3,
6. Frau Gisela Höller, 2440 Moosbrunn, Hauptstr. 63, betreffend die Parzellen Nr. 810/1 und 810/2,
7. Frau Anna Denk, 2440 Gramatneusiedl 209, betreffend die Parzelle Nr. 807/2,
8. Frau Friederike und Herrn Theodor Fensl, 2440 Moosbrunn, Hauptstraße 62, betreffend die Parzellen Nr. 811/1 und 811/2,
9. Herrn Bürgermeister der Gemeinde Moosbrunn, 2440 Moosbrunn, betreffend die Parzellen Nr. 812/1 und 812/2 bzw. gemäß § 14 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz und bezüglich der Parzelle 1765 (Öff. Gut),
10. Frau Maria und Herrn Leopold Schottner, 2440 Moosbrunn 53, betreffend die Parzellen Nr. 813/1 und 813/2,
11. Herrn Matthias Amstädter, 2440 Moosbrunn 10, betreffend die Parzellen Nr. 814/1 und 814/2,
12. Herrn Matthias Amstädter, 2440 Moosbrunn, Hauptstr. 58, betreffend die Parzellen Nr. 815/1 und 815/2,
13. Herrn Josef Haselsteiner, 2440 Moosbrunn 54, betreffend die Parzellen Nr. 816/1 und 816/2,
14. Herrn Georg Kolmar, 2440 Moosbrunn, Hauptplatz 14, betreffend die Parzellen Nr. 817/1 und 817/2,
15. Frau Katharina Past, 2440 Moosbrunn 82, betreffend die Parzellen Nr. 818/1 und 818/2,

Ferner wird der Bescheid den nachfolgend genannten Beteiligten (§ 8 AVG), Behörden und Ämtern zwecks Information übermittelt:

1. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn Vortr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, unter Bezugnahme auf § 14 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz,
2. der Bezirksforstinspektion im Hause, bezüglich der nachstehenden Parzellen, die im Grundbuch die Nutzung Wald aufweisen: 784/2, 800/1, 802/2, 802/3, 804/2, 804/3, 805/2, 806/2, 806/3, 807/2, 805/3, 809/2, 810/2, 811/2, 812/2, 813/2, 814/2, 815/2, 816/2, 817/2 und 818/2 in der KG. Moosbrunn.

Der Bezirkshauptmann  
Dr. H ü r b e

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*[Handwritten signature]*

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen

Frist

II/3-552-B 6

Bezug

Bearbeiter

Klappe

Datum

Dr. Holzer

289

7. Juli 1983

Betrifft

Wiesenmoorgebiet Brunnlust in der KG Moosbrunn; Erklärung zum Naturdenkmal - Abweisung der Berufung

I

(Vor Abfertigung)

Herrn  
Landesrat  
Dr. Brezovszky

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

II

1. Herrn Ing. Karl Frühling, Hauptstraße 54-56, 2440 Moosbrunn
2. Frau Christine Tögel, 2440 Moosbrunn 44
3. Herrn und Frau Friedrich und Anna Nagy, 2440 Moosbrunn 17
4. Frau Gisela Höller, 2440 Moosbrunn, Hauptstraße 63
5. Herrn und Frau Theodor und Friederike Fensl, Hauptstraße 62, 2440 Moosbrunn
6. Herrn und Frau Leopold und Maria Schottner, 2440 Moosbrunn 53
7. Herrn Matthias Amstädter, 2440 Moosbrunn 10
8. Herrn Josef Haselsteiner, 2440 Moosbrunn 54
9. Herrn Georg Kolmar, 2440<sup>m</sup> Moosbrunn, Hauptplatz 14
10. Frau Katharina Past, 2440 Moosbrunn 82

Geschrieben am 26.7.1983 do

Abgefertigt am 27.7.1983

Verglichen am - - -

1 Stück mit 56 Beilagen



- 2 -

Bescheid

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 wird Ihre Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 31. Mai 1983, 9-N-8264, als unbegründet abgewiesen und die angefochtene Entscheidung bestätigt.

Begründung

Wie bereits im angefochtenen Bescheid auf schlüssige Weise nachgewiesen wurde und im übrigen auch unbestritten blieb, kommt dem Wiesenmoorgebiet "Brunnlust" durch die besondere Schutzwürdigkeit seiner Tier- und Pflanzenwelt hervorragende wissenschaftliche und kulturelle Bedeutung zu.

Außer Zweifel steht für die Berufungsbehörde ferner die Berechtigung, das Biotop "Wiesenmoor" als "Naturgebilde" im Sinne von § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes zu qualifizieren, weil sich in dieser Beziehung aus den einschlägigen Naturschutzvorschriften keinerlei Einschränkungen ableiten lassen. Damit sind hier aber alle naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen für die von Ihnen in Beschwerde gezogene Naturdenkmalerklärung gegeben.

Eine diesbezügliche Beurteilung kann schließlich immer nur von den derzeit bestehenden Verhältnissen ausgehen und die bloße Möglichkeit einer späteren, grundlegenden Änderung dieser Verhältnisse keineswegs begründeter Anlaß dafür sein, schon von vorneherein auf die Wahrnehmung eindeutig vorliegender öffentlicher Interessen zu verzichten.

In diesem Sinn erübrigt sich zwar das nähere Eingehen auf Ihr Berufungsvorbringen, doch soll es bei dieser Gelegenheit nicht am Hinweis darauf fehlen, daß der Gesetzgeber den Widerruf einer Naturdenkmalerklärung ausdrücklich auch für den Fall vorgeschrieben



hat, daß "eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist."  
(§ 9 Abs. 8 Z 1 leg.cit.)

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

#### Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

III

(Unter Abschrift von II)

An die  
Bezirkshauptmannschaft  
Wien-Umgebung

Bezug: 9-N-8264

Alserbachstraße 41  
1091 Wien

Beilagen: Sb.

zur gefälligen Kenntnisnahme und nachweislichen Zustellung mitfolgender Berufungsbescheide. Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist beige-schlossen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die unter Federführung des Ing. Karl Frühling eingebrachte Berufung zwar auch den Namen Anna Denk ausweist, aber nicht mit der Unterschrift der Genannten ausgestattet ist. Es wird daher ersucht, das Bestehen einer diesbezüglichen Legitimation des Ing. Karl Frühling nachzuprüfen.



IV

BH-Akt sowie Erl. II 1.-10. zu Erl. III anschl.

V


E

27. JULI 1963

06

NÖ Landesregierung

Im Auftrage

  
(Mag. Dr. Holzer)







Darüberhinaus wären alle Eingriffe zu unterlassen, die mit der angegebenen Nutzung nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere das Umbrechen, Ausheben von Gräben und andere Erdarbeiten, die die Vegetationsdecke zerstören oder einen raschen Abfluß des Wassers bewirken, das Abbrennen, Beweiden, Aufforsten und das Einbringen von Abfällen und überhaupt Stoffen irgendwelcher Art.

2. Die forstliche Nutzung darf nur im bisherigen Umfang durchgeführt werden. Bei Aufforstungen sind nur standortentsprechende Holzarten zu verwenden (keine Kulturpappeln).

II. Gemäß Tarifpost A Ziffer 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung wird eine Verwaltungsabgabe von S 50,-- vorgeschrieben, welche binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zur Einzahlung zu bringen ist.

#### Begründung

I. Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder solche, die aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die besondere Bedeutung aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen geht aus dem Gutachten des Sachverständigen für Angelegenheiten des Naturschutzes, Dr. Kraus, wie nachstehend hervor:

"Die durch Grundwasseraustritte entstandenen Wiesenmoore in der Umgebung von Moosbrunn sind seit langem durch ihren Reichtum an seltenen Pflanzen und als Brutgebiet von in Mittel- und Westeuropa vom Aussterben bedrohten Vogelarten bekannt; sie beherbergen auch einen in ganz Europa nur mehr an wenigen Stellen vorkommenden Schmetterling und die in den letzten Jahren intensivierete entomologische Forschung der nassen Wiesen hat weitere sehr bemerkenswerte Arten erbracht. Die Gegend von Moosbrunn besitzt auch für die Lehre und Forschung verschiedener Institute der Wiener Hochschulen große Bedeutung als Exkursionsgebiet und für die Beschaffung von Untersuchungsmaterial. Da sich diese Wiesen in der Nähe einer Großstadt



befinden und in einer Ebene liegen, die heute schon zum allergrößten Teil intensiv landwirtschaftlich genutzt und immer mehr verbaut wird, ist es ein Gebot der Stunde, wenigstens Teile von ihnen für die Zukunft zu erhalten.

Solche Oasen einer reicheren Tier- und Pflanzenwelt im Wiener Becken könnten auch einen Beitrag zur Gesunderhaltung der Landschaft dieses Gebietes leisten.

Zur Erhaltung der derzeitigen Flora und Fauna braucht die Nutzung dieser Flächen zur Heu- und Streugewinnung nicht eingestellt werden, es dürften aber keine künstlichen oder natürlichen Düngemittel angewendet werden. Darüberhinaus wären alle Eingriffe zu unterlassen, die mit der angegebenen Nutzung nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere das Umbrechen, Ausheben von Gräben und andere Erdarbeiten, die die Vegetationsdecke zerstören oder einen rascheren Abfluß des Wassers bewirken, das Abbrennen, Beweiden, Aufforsten und das Einbringen von Abfällen und überhaupt Stoffen irgendwelcher Art.

Das Naturdenkmal umfaßt hauptsächlich eine Quellmulde, die sogenannte "Brunnlust", die von zahlreichen kleinen Gerinnen durchzogen ist. Pflanzensoziologisch besteht dieses Wiesenmoor aus Schoeneten und Molinieten, gegen die Piesting zu geht es in einen Bruchwald über. In diesem könnten die Besitzer eventuell eine gewisse Holznutzung weiterhin durchführen, doch dürften keine Aufforstungen dieser Flächen mit standortsfremden Bäumen, insbesondere Kulturpappeln, erfolgen. Die "Brunnlust" ist schon seit langem durch das Auftreten von Pflanzen bekannt, die sonst im Gebirge vorkommen und deshalb in der warmen, niederschlagsarmen Ebene des südlichen Wiener Beckens als Eiszeitrelikte gedeutet werden müssen. Es handelt sich um das Alpenfettkraut (*Pinguicula alpina*), das Pyrenäen-Löffelkraut (*Cochlearia pyrenaica*) und den Sumpf-Tarant (*Swertia Perennis*). Weitere durch Seltenheit und vielfach auch schöne Blüten bemerkenswerte Pflanzen des Gebietes sind: Sibirische Schwertlilie (*Iris sibirica*), Sumpfgladiole (*Gladiolus palustris*), Sibirischer Lauch (*Allium sibiricum*), die Orchideen Sumpfstendel (*Epipactis palustris*), Sumpfknapenkraut (*Orchis palustris*), Fleischrotes Knapenkraut (*O. incarnata*), Traunsteiners Knapenkraut (*O. traunsteineri*), Helmknabenkraut (*O. militaris*) und die Trollblume (*Trollius europaeus*) sowie die Mehlprimel (*Primula farinosa*).



In den im Frühjahr regelmäßig überschwemmten Muldenlagen entlang der Piesting finden sich große Scharen von durchziehenden Wasser- und Sumpfvögeln, von denen viele bereits auf der Roten Liste der vom Aussterben bedrohten Vogelarten Österreichs stehen. Dazu zählen v.a. der Gr. Brachvogel, die Uferschnepfe, die Bekassine und der Wachtelkönig, Arten, die in diesem Gebiet in wenigen Paaren auch regelmäßig brüten. Überdies sind in manchen Jahren auch der Rotschenkel, Rohr- und Wiesenweihen, Schwarzmilan und Raubwürger brutverdächtig anzutreffen, während die bereits historischen Brutplätze von Stelzenläufer und Sumpfohreule im letzten Jahrzehnt nicht mehr bestätigt werden konnten. In gesicherten Populationen brüten jedoch Knäk- und Löffelente, Teich- und Tüpfelsumpfhuhn, Schafstelze, Rohr-, Schlag- und Feldschwirl, Schilf-, Sumpf-, Teich- und Drosselrohrsänger, Gelbspötter, Braun- und Schwarkehlchen, Grau- und Rohrammer, Beutelmeise und auch das Blaukehlchen kann nicht ausgeschlossen werden.

Aus der äußerst gefährdeten Gruppe der Amphibien und Reptilien muß das sporadische Auftreten der bereits als ausgestorben vermuteten Wiesenotter herausgestrichen werden. Daneben kommen im Gebiet noch Schling-, Würfel- und Ringelnatter vor und auch von der Bergeidechse bestehen in dieser Gegend isolierte Niederungspopulationen. Teich- und Kamm-Molch, Wechsel- und Knoblauchkröte sowie Laubfrosch sind weitere für das Gebiet typische Vertreter dieser Gruppe.

Aus den oben erwähnten Tatsachen läßt sich ersehen, welche enorme Bedeutung dieses Gebiet für die heimische Fauna und Flora hat und daher auch für die Wissenschaft unersetzbar ist. Aus diesem Grund wird auch verständlich, warum die Wiesenmoore um Moosbrunn erklärte Exkursionsziele in- und ausländischer Universitätsinstitute sind, deren gesicherter Fortbestand geradezu ein nationales Anliegen für das Land Österreich sein muß."

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde von Grundeigentümern eingewendet, daß es sich bei der "Brunnlust" um kein Naturgebilde wie im NÖ Naturschutzgesetz vorgesehen, handelt. Dem kann entgegengehalten werden, daß aus dem Sachverständigengutachten vom 19. Juli 1982 hervorgeht, daß das Gebiet eine enorme Bedeutung der heimischen Fauna und Flora hat und für die Wissenschaft unersetzbar ist.



Weiters wurde von den Grundstücksbesitzern eingewendet, daß bei Inbetriebnahme der 3. Wiener Wasserleitung ein Absinken des Grundwasserspiegels zu befürchten ist, und somit das Wiesengebiet verlorengeht.

In diesem Falle müßten diese Wiesen nach Meinung der Besitzer zur bessern Bearbeitung umgebrochen werden. Dieser Ansicht steht das Sachverständigengutachten vom 17. Jänner 1983 entgegen, woraus zu entnehmen ist, daß die Wasserentnahme durch die 3. Wiener Wasserleitung nicht aus oberflächennahen Grundwasserhorizonten, sondern aus tiefliegenden erfolgen wird.

Das Gutachten von Herrn Dr. Kraus vom 17. Jänner 1983 wurde den einzelnen Grundbesitzern, der Gemeinde Moosbrunn, dem Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herr Vortr. Hofrat Dipl. Ing. Kolb und der Bezirksforstinspektion der <sup>Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung</sup> ~~der~~ <sup>mittels Gleichschrift</sup> vom 22. Februar 1983 neuerlich nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Hiezu hat der Herr Bürgermeister der Gemeinde Moosbrunn dahingehend Stellung genommen, daß eine Erklärung der "Brunnlust" zum Naturdenkmal erst nach Vorliegen eines Ergebnisses eines weiteren Pumpversuches ins Auge zu fassen wäre.

Herr Kammerrat Karl Frühling hält als Grundbesitzer eine Zustimmung zur Naturdenkmalerklärung für möglich, wenn der Wierauf des Naturdenkmals "Brunnlust" nach Absinken des Grundwasserspiegels ohne gesonderten Antrag an die Behörde durchgeführt wird.

Zu diesen Einwendungen stellt die Naturschutzbehörde fest, daß es sich nach den vorliegenden Gutachten beim Wiesenmoorgebiet "Brunnlust" um ein Naturgebilde handelt, daß aus wissenschaftlichen und kulturellen Gründen zum Naturdenkmal von der Behörde erklärt werden kann.

Ein neuerlicher Pumpversuch würde die bescheidmäßige Naturdenkmalerklärung nicht beeinflussen, da die derzeitigen Umstände im hieramtlichen Verfahren Anwendung finden, umso mehr da das NÖ Naturschutzgesetz dazu zu dienen hat, daß die Natur in ihrer Erscheinungsform erhalten bleibt. Eine Schutzbestimmung hiezu stellt die Erklärung zum Naturdenkmal insofern dar, daß in solchen Bescheiden bestimmte sichernde Maßnahmen zur unversehrten Erhaltung desselben vorgeschrieben werden.



Die Naturdenkmalerklärung kann somit zumindest dazu beitragen, daß die Erhaltung eines Naturgebildes zumindest so lange gegeben ist, als dieses als gestaltendes Element, aus kulturellen und wissenschaftlichen Gründen Bedeutung hat.

Im § 9 Abs. 8 Zif. 1 ist vorgesorgt, daß die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen ist, wenn eine wesentliche Änderung der Eigenschaften die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist.

Außerdem wird bemerkt, daß nach Rechtskraft dieses Bescheides ein Ansuchen auf Entschädigung oder Einlösung von Grundstücken beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, eingebracht werden kann. II. Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe ist in der NÖ Verwaltungsabgabenverordnung begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Eine Berufung ist mit einer S 100,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Dieser Bescheid ergeht ferner an die folgenden, am Verfahren beteiligten Parteien (§ 8 AVG), für welche obige Rechtsmittelbelehrung in gleicher Weise gilt:

1. Frau Christine Tögel, 2440 Moosbrunn 44, betreffend die Parzelle Nr. 784/2,
2. den Österr. Stiftsverband, angeschlossen dem Wildlife Found, 1160 Wien, Feßgasse 17, betreffend die Parzelle Nr. 801,
3. Frau Anna und Herrn Friedrich Nagy, 2440 Moosbrunn 17, betreffend die Parzellen Nr. 802/1, 802/2 und 802/3,
4. den Österr. Naturschutzverband, Landesstelle Niederösterreich, 1010 Wien, Herreng. 9, betreffend die Parzellen Nr. 803/1, 803/2, 803/3, 804/1, 804/2, 804/3, 805/1, 805/3, 807/1, 809/1 und 809/2,



5. Herrn Karl Frühling, 2440 Moosbrunn, Hauptstr. 54, betreffend die Parzellen Nr. 800/1, 800/2, 806/1, 806/2, und 806/3,
6. Frau Gisela Höller, 2440 Moosbrunn, Hauptstr. 63, betreffend die Parzellen Nr. 810/1 und 810/2,
7. Frau Anna Denk, 2440 Dramatneusiedl 209, betreffend die Parzelle Nr. 807/2,
8. Frau Friederike und Herrn Theodor Fensl, 2440 Moosbrunn, Hauptstraße 62, betreffend die Parzellen Nr. 811/1 und 811/2,
9. Herrn Bürgermeister der Gemeinde Moosbrunn, 2440 Moosbrunn, betreffend die Parzellen Nr. 812/1 und 812/2 bzw. gemäß § 14 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz und bezüglich der Parzelle 1765 (Öff. Gut),
10. Frau Maria und Herrn Leopold Schottner, 2440 Moosbrunn 53, betreffend die Parzellen Nr. 813/1 und 813/2,
11. Herrn Matthias Amstädter, 2440 Moosbrunn 10, betreffend die Parzellen Nr. 814/1 und 814/2,
12. Herrn Matthias Amstädter, 2440 Moosbrunn, Hauptstr. 58, betreffend die Parzellen Nr. 815/1 und 815/2,
13. Herrn Josef Haselsteiner, 2440 Moosbrunn 54, betreffend die Parzellen Nr. 816/1 und 816/2,
14. Herrn Georg Kolmar, 2440 Moosbrunn, Hauptplatz 14, betreffend die Parzellen Nr. 817/1 und 817/2,
15. Frau Katharina Past, 2440 Moosbrunn 82, betreffend die Parzellen Nr. 818/1 und 818/2,

Ferner wird der Bescheid den nachfolgend genannten Beteiligten (§ 8 AVG), Behörden und Ämtern zwecks Information übermittelt:

1. den Landesbeauftragten für Umweltschutz, Herrn Vortr.Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, unter Bezugnahme auf § 14 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz,
2. der Bezirksforstinspektion im Hause, bezüglich der nachstehenden Parzellen, die im Grundbuch die Nutzung Wald aufweisen: 784/2, 800/1, 802/2, 802/3, 804/2, 804/3, 805/2, 806/2, 806/3, 807/2, 805/3, 809/2, 810/2, 811/2, 812/2, 813/2, 814/2, 815/2, 816/2, 817/2 und 818/2 in der KG. Moosbrunn.

Der Bezirkshauptmann  
Dr. H ü r b e

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*[Handwritten signature]*

22/9/83  
*[Handwritten notes]*



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Kennzeichen

Frist

II/3-552-B 6

Bezug

Bearbeiter

Klappe

Datum

Dr. Holzer

289

7. Juli 1983

Betrifft

Wiesenmoorgebiet Brunnlust in der KG Moosbrunn; Erklärung zum Naturdenkmal - Abweisung der Berufung

I

(Vor Abfertigung)

Herrn  
Landesrat  
Dr. Brezovszky

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

II

1. Herrn Ing. Karl Frühling, Hauptstraße 54-56, 2440 Moosbrunn
2. Frau Christine Tögel, 2440 Moosbrunn 44
3. Herrn und Frau Friedrich und Anna Nagy, 2440 Moosbrunn 17
4. Frau Gisela Höller, 2440 Moosbrunn, Hauptstraße 63
5. Herrn und Frau Theodor und Friederike Fensl, Hauptstraße 62, 2440 Moosbrunn
6. Herrn und Frau Leopold und Maria Schottner, 2440 Moosbrunn 53
7. Herrn Matthias Amstädter, 2440 Moosbrunn 10
8. Herrn Josef Haselsteiner, 2440 Moosbrunn 54
9. Herrn Georg Kolmar, 2440 Moosbrunn, Hauptplatz 14
10. Frau Katharina Past, 2440 Moosbrunn 82

Geschrieben am 26.7.1983 do

Abgefertigt am 27.7.1983

Verglichen am - - -

1 Stück mit 56 Beilagen



- 2 -

Bescheid

Spruch

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 wird Ihre Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung vom 31. Mai 1983, 9-N-8264, als unbegründet abgewiesen und die angefochtene Entscheidung bestätigt.

Begründung

Wie bereits im angefochtenen Bescheid auf schlüssige Weise nachgewiesen wurde und im übrigen auch unbestritten blieb, kommt dem Wiesenmoorgebiet "Brunnlust" durch die besondere Schutzwürdigkeit seiner Tier- und Pflanzenwelt hervorragende wissenschaftliche und kulturelle Bedeutung zu.

Außer Zweifel steht für die Berufungsbehörde ferner die Berechtigung, das Biotop "Wiesenmoor" als "Naturgebilde" im Sinne von § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes zu qualifizieren, weil sich in dieser Beziehung aus den einschlägigen Naturschutzvorschriften keinerlei Einschränkungen ableiten lassen. Damit sind hier aber alle naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen für die von Ihnen in Beschwerde gezogene Naturdenkmalerklärung gegeben.

Eine diesbezügliche Beurteilung kann schließlich immer nur von den derzeit bestehenden Verhältnissen ausgehen und die bloße Möglichkeit einer späteren, grundlegenden Änderung dieser Verhältnisse keineswegs begründeter Anlaß dafür sein, schon von vorneherein auf die Wahrnehmung eindeutig vorliegender öffentlicher Interessen zu verzichten.

In diesem Sinn erübrigt sich zwar das nähere Eingehen auf Ihr Berufungsvorbringen, doch soll es bei dieser Gelegenheit nicht am Hinweis darauf fehlen, daß der Gesetzgeber den Widerruf einer Naturdenkmalerklärung ausdrücklich auch für den Fall vorgeschrieben



hat, daß "eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist."  
(§ 9 Abs. 8 Z 1 leg.cit.)

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

#### Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 6 Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

III

(Unter Abschrift von II)

An die  
Bezirkshauptmannschaft  
Wien-Umgebung

Bezug: 9-N-8264

Alserbachstraße 41  
1091 Wien

Beilagen: Sb.

zur gefälligen Kenntnisnahme und nachweislichen Zustellung mitfolgender Berufungsbescheide. Der erstinstanzliche Verfahrensakt ist beige-schlossen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die unter Federführung des Ing. Karl Frühling eingebrachte Berufung zwar auch den Namen Anna Denk ausweist, aber nicht mit der Unterschrift der Genannten ausgestattet ist. Es wird daher ersucht, das Bestehen einer diesbezüglichen Legitimation des Ing. Karl Frühling nachzuprüfen.



IV

BH-Akt sowie Erl. II 1.-10. zu Erl. III anschl.

V


E

27. JULI 1963

06

NÖ Landesregierung

Im Auftrage

  
(Mag. Dr. Holzer)